

Landratsamt Tuttlingen

60 - 612.21 T/A

Landratsamt · 7200 Tuttlingen · Postfach 364

An das
Bürgermeisteramt

7716 Geisingen

Dienstgebäude:
72 Tuttlingen, Alleenstraße 10
Fernsprecher (07461) 261
Nebenstellendurchwahl: 96 323
Telex 762 655 latut d
Bankverbindungen:
Girokonto Nr. 62 bei der
Kreisbank Tuttlingen (BLZ 643 50070)
Postscheckkonto PSchA Stuttgart
Kto. Nr. 8774-709 (BLZ 600 10070)

Tuttlingen, den 9. Mai 1979

Betr.: Abrundungssatzung für das Gebiet " Rossgarten " der Stadt
Geisingen, Stadtteil Aulfingen

Bezug: Antrag vom 25.1.1979

Beil.: 1 Abrundungssatzung mit Lageplan vom September 1978

1. Die vom Gemeinderat der Stadt Geisingen am 16.1.1979 beschlossene Abrundungssatzung für die Grundstücke Flst. Nr. 1384, 1384/1, 1405, 1405/1 und 1405/5 im Gewann " Rossgarten " der Gemarkung Aulfingen, wie sie im Lageplan vom September 1978 schwarz umrandet sind, wird aufgrund § 34 Abs. 2 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. Seite 2256) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16.2.1977 (Ges.Bl. Seite 52) genehmigt.
2. Es wird gebeten, die genehmigte Abrundungssatzung gem. § 12 oder § 16 Abs. 2 BBauG ortsüblich bekanntzumachen und spätestens mit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung den Lageplan zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden (nicht der Sprechstunden) eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung (Ablauf der Bekanntmachungsfrist) wird die Satzung rechtsverbindlich.
3. Die im Lageplan angegebenen Festsetzungen nach der Baunutzungsverordnung wurden gestrichen, da bei einer Abrundungssatzung solche Festsetzungen nicht getroffen werden können. Die Bebauung in einem Gebiet, für welche eine Abrundungssatzung erlassen wurde, hat sich vielmehr nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einzufügen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Legler



1. Der
Kreisbaumeisterstelle

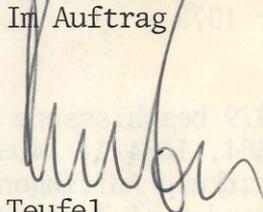
im Hause

2. Dem
Staatl. Vermessungsamt

7200 Tuttlingen

zur Kenntnisnahme übersandt.

Tuttlingen, den 9. Mai 1979
Landratsamt
Im Auftrag



Teufel

Beil.: 1



Stadt Geisingen
Landkreis Tuttlingen

A b r u n d u n g s s a t z u n g

Aufgrund von § 34 Abs. 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) i.V. mit § 4 GO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 16. Januar 1979 folgende Abrundungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke Flst.Nr. 1384 und 1384/1 der Gemarkung Auldingen werden in den Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach Maßgabe des beiliegenden Lageplans des Architekturbüros Bader, Geisingen vom September 1978 einbezogen.

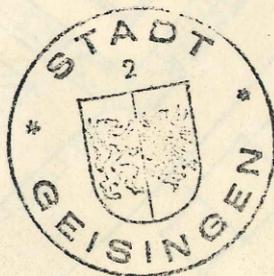
§ 2

Das Gebiet dieser Grundstücke ist als Gewerbegebiet anzusehen und entspricht somit der Eigenart der näheren Umgebung, da bereits Betriebe angesiedelt sind.

§ 3

Die Satzung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BBauG rechtswirksam.

Geisingen, den 18. Januar 1979



- S o r g -
Bürgermeister

Genehmigt
aufgrund § 34,2BBauG

Tuttlingen, den 9. Mai 1979
Landratsamt

BEBAUUNGSVORSCHLAG FÜR DIE

GRUNDSTÜCKE LGB. NR. 1384 1384/1

IN AULFINGEN 1405/1 1405

M. 1:1000

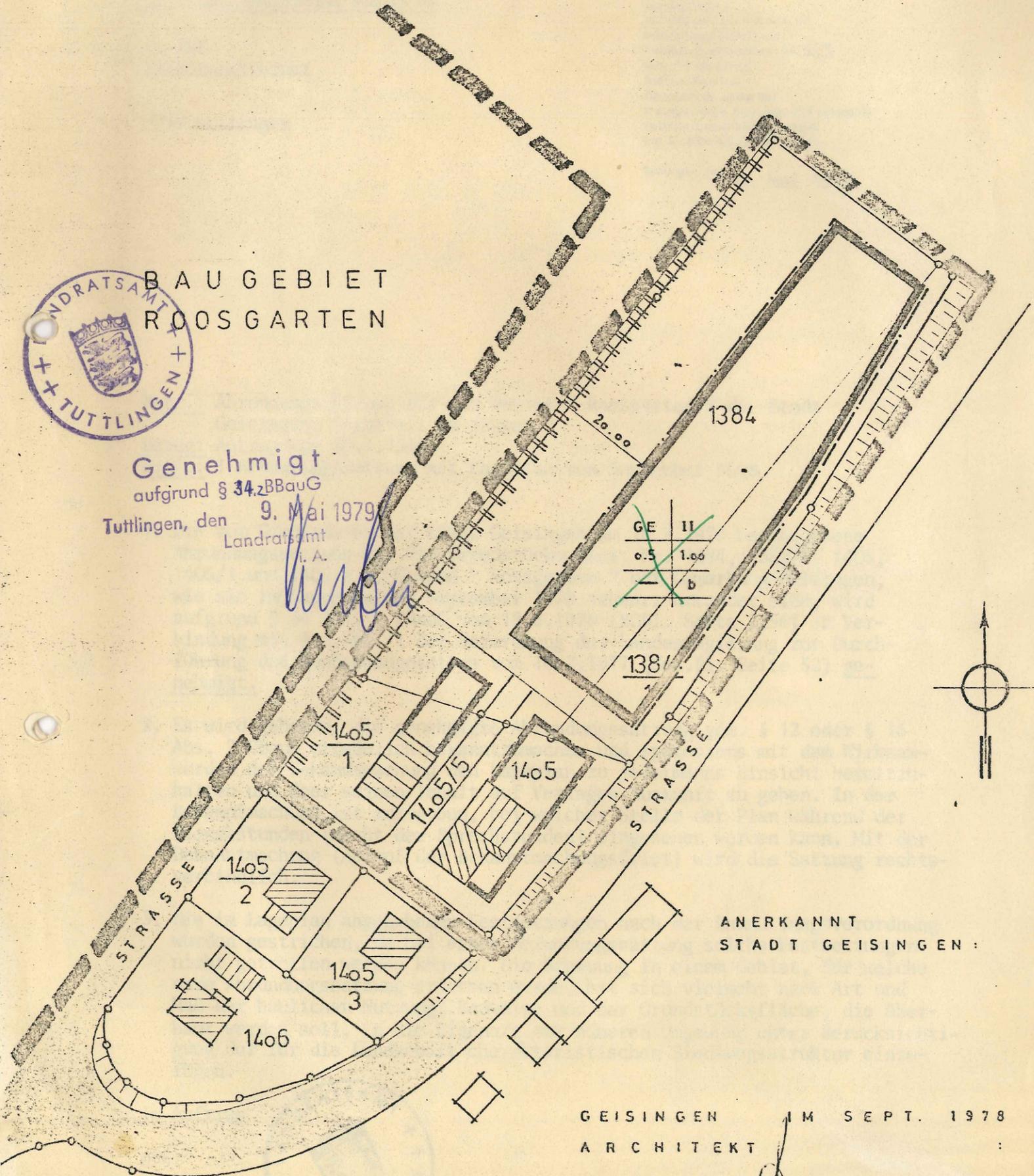
1405/5



BAUGEBIET
ROOSGARTEN

Genehmigt
aufgrund § 34.2 BBauG
Tuttingen, den 9. Mai 1979
Landratsamt
L. A.

[Handwritten signature]



ANERKANNT
STADT GEISINGEN :

GEISINGEN IM SEPT. 1978

ARCHITEKT :

[Handwritten signature]

Kreisbaumeisterstelle

An das
Bürgermeisteramt

332

7716 Geisingen

19.12.1978 R/Ha

Betr.: Abrundungssatzung für das Gebiet "Roosgarten" im
Stadtteil Aulfingen

Anlg.: 0

Bei der landschaftlichen und städtebaulichen Beurteilung im Juni dieses Jahres wurde von der Besichtigungskommission die Meinung vertreten, daß möglicherweise durch eine Abrundungssatzung der größte Teil der Grundstücke 1384 und 1384/1 in den Innenbereich einbezogen werden kann. Die nordöstliche Grenze sollte mit der Abgrenzung des Baugebietes "Roosgarten" identisch sein.

Eine nähere Prüfung der zwischenzeitlich vorgelegten Unterlagen und die nähere Abstimmung im Hause ergab, daß die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 BBauG doch nicht zutreffen. Der geplanten Abrundungssatzung kann daher leider nicht zugestimmt werden.

Abschließend ist noch zu bemerken, daß im Zusammenhang mit Abrundungssatzungen Festsetzungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzung nicht getroffen werden dürfen.

Mit freundlichem Gruß
Kreisbaumeister

gez. Riedlinger

dem

R e f e r a t 60

im H a u s e

zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Da auf dem Grundstück nur ein Betrieb angesiedelt werden soll, erschien es bei der damaligen örtlichen Beurteilung gerade noch vertretbar, die vorgenannte Abrundung durchzuführen. Dadurch wäre das aufwendige Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes entfallen. Die Rücksprache mit Herrn Reg.-Dir. Koschella ergab aber, daß eine Genehmigung der Abrundungssatzung nicht erteilt werden könne.

Anlg.: 2 Pläne
2 Schreiben

Kreisbaumeister

